

**Gemeindeverordnung der Gemeinde Büchen  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn-  
und Feiertagen im Jahr 2019**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) in der Fassung vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl. H. S. 252) wird, nachdem diese Gemeindeverordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Büchen in der Sitzung am 02.04.2019 gem. 55 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.6.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534) vorgelegt wurde, für das Gebiet der Gemeinde Büchen folgendes verordnet:

**§ 1**

- (1) Im Gemeindegebiet Büchen dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

05.05.2019 in der Zeit von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
anlässlich des Jubiläums des Edeka Frischemarkt Büchen sowie  
der Gärtnerei Martens

- (2) Die Freigabe der Öffnungszeiten beschränkt sich auf die Gewerbetreibenden Möllner Straße 22 und Möllner Straße 22b.

**§ 2**

- (1) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 13 LÖffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes sowie die tariflichen Vereinbarungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern werden von dieser Gemeindeverordnung nicht berührt.

- (2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LÖffZG.

**§ 3**

Diese Gemeindeverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Büchen, den *16.04.2019*



Gemeinde Büchen  
Der Bürgermeister  
Möller